



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 26.09.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bönen, Blatt 4388,
BV lfd. Nr. 1**

40.174/1.000.000 (vierzigtausendeinhundertvierundsiebzig / Millionstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bönen, Flur 20, Flurstück 742, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße
19, Größe: 2.053 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 im III. Obergeschoß mit
Kellerraum, Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Eigentumswohnung in einem 6-geschossigen Hochhaus mit 24 Wohnungen. Das
Haus wurde im Jahr 1972 gebaut und die Wohnfläche der Wohnung beträgt ca.
72,63 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.